

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten des
Waldorfkindergarten Südstadt; Investitionskostenzuschuss
für einen Bauwagen**
Bezug: Vorlage 95/2020
Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung der bedingten Rückzahlungsverpflichtung für einen Bundeszuschuss an den Waldorfkindergarten Südstadt – Waldgruppe Morgentau in Höhe von 99.623 Euro befristet bis zum Ende der Rückzahlungsverpflichtung aus dem Zuschussbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen.
2. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass mit Waldorfkindergarten Südstadt –Waldgruppe Morgentau eine Sicherungsvereinbarung zur Sicherung der Bürgschaft geschlossen wird.
3. Für die Bürgschaftsübernahme wird keine Gebühr erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Fall, dass der Waldorfkindergarten nicht bis zum Ablauf der in der Bürgschaft enthaltenen Befristung weiterführt wird, müsste der Waldorfkindergarten Südstadt den Zuschuss in Höhe des jeweiligen Reststandes an das Regierungspräsidium zurückzahlen. Falls der Waldorfkindergarten Südstadt dazu nicht in der Lage ist, wird die Stadt mit dem Restwert des Zuschusses in Anspruch genommen, es sei denn, sie würde die Einrichtung unter städtischer Führung weiterführen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Waldorfkindergarten Südstadt hat die Universitätsstadt Tübingen um die Übernahme einer Kommunalbürgschaft gebeten. Diese Bürgschaft ersetzt die geforderte dingliche Sicherung für eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung eines Investitionszuschusses aus dem Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021 im Falle einer vorzeitigen Zweckentfremdung der bezuschussten Einrichtung.

Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung obliegt die Beschlussfassung über die vorgeschlagene Bürgschaftsübernahme dem zuständigen beschließenden Ausschuss. Die Entscheidung über Bürgschaftsübernahmen fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration.

2. Sachstand

Die Elterninitiative Morgentau hat unter der Trägerschaft des Waldorfkindergartens Südstadt einen Waldkindergarten eingerichtet. Dazu wurde auf einem Grundstück in Derendingen (Bornhalde) ein beheizbarer Bauwagen mit einer Innenfläche von ca. 22 m² als „Schutzhütte“ aufgestellt. Zum Bauwagen gehört auch eine überdachte Terrasse mit 47 qm. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Waldkindergartens ist außerdem die Bereitstellung von einer Toilettenanlage in Form eines Toilettenhäuschens mit Wassertank erforderlich.

Neben einem städtischen Zuschuss (Vorlage 95/2020) hat der Verein auch einen Zuschuss aus dem „Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 -2021“ beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die Höhe des bewilligten Zuschusses beträgt 99.623 Euro. Im Zuschussbescheid wird eine Betriebslaufzeit von 25 Jahren unterstellt. Das Regierungspräsidium behält sich - bei Gewährung des beantragten Zuschusses- vor, dass der Zuschuss bei vorzeitiger Zweckentfremdung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss. Für diese bedingte Rückzahlungsverpflichtung soll eine dingliche Sicherheit gestellt werden. Da das Grundstück, auf dem der Waldkindergarten eingerichtet werden soll, nicht im Eigentum des Walddorfkindergartens steht, sondern gepachtet ist, soll die Rückzahlungsverpflichtung ersatzweise über eine Kommunalbürgschaft gesichert werden.

Die Bürgschaft wird auf die im Zuschussbescheid genannte Betriebslaufzeit von 25 Jahren befristet. Sie verringert sich jährlich um 4 %.

Die Bürgschaftsübernahme steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Sicherungsvereinbarung zwischen dem Walddorfkindergarten – Morgentau und der Stadt, d.h. die Bürgschaft wird erst nach Vorliegen einer entsprechenden Sicherungsvereinbarung übernommen. So ist gewährleistet, dass die Stadt im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, Zugriff auf die mit dem Zuschuss getätigten Investitionen nehmen kann. Die Stadt kann dann im Bedarfsfall entscheiden, ob die Einrichtung weitergeführt oder der Restbetrag des Zuschusses an das Regierungspräsidium zurückbezahlt wird.

Gem. § 88 GemO darf die Stadt eine Bürgschaft nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Gleichzeitig muss das sich daraus ergebende Risiko in tragbaren Grenzen halten. Die Übernahme einer Kommunalbürgschaft für die bedingte Rückzahlung eines Investitionskostenzuschusses zur Errichtung eines Waldkindergartens ist dann zulässig, wenn der Waldorfkindergarten Südstadt – Waldgruppe Morgentau eine Aufgabe für die Stadt übernimmt, die diese im anderen Fall selbst erledigen müsste. Mit der Aufnahme der Kinderbetreuungsplätze, die im Waldkindergarten Morgentau geschaffen wurden, in die städtische Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze ist diese Vorausset-

zung erfüllt. Der Waldkindergarten erhält gemäß den städtischen Richtlinien einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 95% des jährlichen Abmangels. Der Erwerb des Bauwagens und der Nebenanlagen wird über einen städtischen Investitionskostenzuschuss und den Investitionskostenzuschuss des Landes zu 100% finanziert, so dass sich hieraus, aus derzeitiger Sicht, kein Risiko ergeben kann.

Die Verwaltung hat die vom Waldorfkindergarten Südstadt zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgelegten Unterlagen geprüft. Daraus hat sich ergeben, dass die Leistungsfähigkeit jederzeit gegeben war.

Ein mögliches Risiko könnte sich aus der langen Laufzeit der Bürgschaft von 25 Jahren ergeben. Deshalb wird in der zu treffenden Sicherungsvereinbarung dem Verein eine entsprechende Wartungsverpflichtung für den Bauwagen auferlegt.

Die EU Kommission hat in der Mitteilung über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02) im Unterabschnitt 2.1.5 Bildungswesen Ziffer 27 dargelegt, dass der Betrieb von Kindertageseinrichtungen dem Bereich der allgemeinen Bildungsdienstleistungen zugeordnet werden können und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts darstellt. Damit fehlt ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen einer EU-Beihilfe. Die finanziellen Beiträge der privaten Nutzer/-innen decken oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Dienstleistung ab und können daher nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden. Daher ändern sie nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur einer Einrichtung, die vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert wird. Aus diesen Gründen ist das EU-Beihilferecht durch die vorgeschlagene Bürgschaftsübernahme nicht verletzt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft zu Gunsten des Vereins entsprechend den Beschlussvorschlägen 1 und 2 zu übernehmen und auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr zu verzichten.

4. Lösungsvarianten

Die Bürgschaftsübernahme wird abgelehnt. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen. Wenn dies nicht gelingt, wird der Zuschuss nicht ausbezahlt. Die Stadt müsste gegebenenfalls die Anschaffungskosten für den Bauwagen und die Nebenanlagen alleine übernehmen.